

§ 9.

Besteuerung neuer Baulichkeiten.

Die Steuerpflicht tritt bei neuerrichteten Gebäuden oder Gebäudeteilen ein Jahr nach deren Vollendung oder Bewohnbarkeit ein, und zwar mit dem nächsten Steuertermine nach Ablauf des Freijahres. Als vollendet gelten neue Gebäude und Gebäudeteile von demjenigen Zeitpunkte an, zu welchem sie nach den bestehenden ortspolizeilichen Bestimmungen bezogen oder sonst in Gebrauch genommen werden dürfen.

Werden Gebäude völlig zerstört oder abgebrochen, so sind sie vom Ende des Monats an, in welchem der Eigentümer die Anzeige über die Zerstörung oder den Abbruch dem Räte erstattet hat, von den Anlagen vom Grundbesitze frei zu lassen. Im Falle ihrer Wiederherstellung sind sie bezüglich dieser Anlagen als neu errichtete Gebäude zu behandeln. Auch erstreckt sich jede Befreiung nicht auf den Grund und Boden, worauf die Gebäude gestanden haben.

§ 10. Abschätzungsverfahren.

Nur alle 5 Jahre (Abschätzungsperiode) hat eine Revision des Grundwertkatasters zu erfolgen. Dieselbe hat sich auch auf diejenigen Parzellen zu erstrecken, deren Grundwert innerhalb der Schätzungsperiode festgestellt worden ist.

Das Ergebnis ist den Beteiligten bekannt zu geben. Steht das Grundstück im Miteigentum, so genügt die Bekanntgabe an einen der Miteigentümer.

Reklamationen gegen die Festsetzung des Nutzwertes sind binnen 3 Wochen vom Tage der Bekanntgabe ab bei dem Stadtrate schriftlich bei Verlust des Reklamationsrechtes anzubringen. Auswärtige Besitzer hiesiger Grundstücke sind verpflichtet, dem Stadtrate einen hiesigen Vertreter zu benennen. Im Unterlassungsfalle läuft für sie die Reklamationsfrist von einem vom Stadtrate durch Bekanntmachung festzusetzenden Termine ab.

§ 11. Verlautbarung der Abschätzung.

Jede rechtskräftig gewordene Feststellung des Wertes eines Grundstückes oder der einzelnen Flurbuchs-Parzellen ist im städtischen Grundwert-Kataster unter Angabe des Zeitpunktes einzutragen, von welchem an und bis zu welchem sie Giltigkeit hat (vergl. jedoch § 9, Abs. 2).

Die Grundstücke eines einzelnen Eigentümers haben im Kataster ein besonderes Konto zu erhalten, auf welchem Veränderungen in der Person des Eigentümers oder im Besitzstande desselben, insbesondere auch etwa vorkommende Dismembrationen zu verlautbaren sind.

II. Die Einwohnersteuer.

§ 12. Steuerpflicht.

Wer in Annaberg seinen Wohnsitz hat und gemeindeeinkommensteuerpflichtig ist (vergl. III), hat eine Einwohnersteuer zu bezahlen.

§ 13. Betrag der Einwohnersteuer.

Diese Einwohnersteuer beträgt bei einem steuerpflichtigen Einkommen

bis zu 400 Mk.	. . .	2 Mk.
= = 800 =	. . .	4 =
= = 1400 =	. . .	6 =
über 1400 =	. . .	8 =

§ 14. Eintritt der Zahlungspflicht.

Die Einwohnersteuer ist je zur Hälfte mit dem ersten und dem dritten Termine der Gemeinde-Einkommensteuer an die Stadtsteuer-Einnahme zu bezahlen. Eine Verteilung derselben auf einzelne Monate findet nicht statt.

Mit der ersten Hälfte kann auch die zweite bezahlt werden.

III. Die Einkommensteuer.

§ 15. Von den Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtig sind:

1. alle selbständigen Personen, welche
 - a) im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind,
 - b) ohne im Gemeindebezirke wohnhaft zu sein, daselbst ein Grundstück besitzen, oder ein selbstständiges Gewerbe betreiben oder daselbst als Mitinhaber, Kommanditist oder unter einem ähnlichen Charakter an einem kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmen beteiligt sind,
 - c) sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen;
2. alle unselbständigen Personen, welche im Gemeindebezirke wohnhaft sind, dasern und insoweit ihr Vermögen nicht dem Nießbrauche anderer Personen unterworfen ist, oder welchen ein Grundstück oder ein selbständiger Gewerbebetrieb in hiesiger Stadt gehört;
3. alle juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften, Berggewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, welche
 - a) ihren Sitz oder den Sitz ihrer Verwaltung im Gemeindebezirke haben,
 - b) ohne die Voraussetzung unter a im Gemeindebezirke ein Grundstück besitzen oder daselbst ein selbstständiges Gewerbe betreiben;